



A+

Staatsrat des Kantons Wallis
Regierungsgebäude
Place de la Planta 3
1950 Sitten

3920 Zermatt, 18. Februar 2019 / BEG

Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt Fragen zur Abstimmungs- und Entscheidkompetenz der Stimmberechtigten

Sehr geehrte Frau Staatsratspräsidentin,
sehr geehrte Herren Staatsräte

Seit Jahrzenten bewegt der Zustand, die Befahrbarkeit und die Nutzungsbeschränkung der Zufahrtsstrasse nach Zermatt die Gemüter der ansässigen Bevölkerung.

Ein kurzer Rückblick

Seit 4. Oktober 1978 gilt der Beschluss des Staatsrates betreffend die Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs auf der Strasse Täsch – Zermatt (SGS/VS 741.109).

Am 20. April 1986 stimmten in Zermatt an einer Urnen-Konsultativabstimmung (nur 108 Personen für „den Vollausbau der Strasse mit Schaffung der erforderlichen Parkplätze und der Öffnung der Strasse für den allgemeinen Verkehr“, während **1'265 Personen** „einen auf die Gewährleistung der Wintersicherheit (Galerien) beschränkten **Teilausbau** der Strasse unter Beibehaltung der bestehenden funktionellen Beschränkungen“ wollten. 50 Personen waren gegen beides.

Am 6. März 2005 stimmten 808 stimmberechtigte Personen (52,92%) JA zur Vorlage einer Gemeinde-Konsultativabstimmung: „*Möchten Sie eine sicher ausgebaute öffentliche Strasse von Täsch bis in den Spiss, wobei das Dorf Zermatt wie bis anhin autofrei bleibt? Die bisherige Fahrverbotsgrenze im Spiss bleibt ober- und unterirdisch bestehen.*“

Mit Schreiben vom 3. Februar 2012 (C-03384) wurde dem Staatsrat das Rechtsgutachten von Martin Lendi, Prof.Dr.iur.Dr.h.c. (em) o. Professor für Rechtswissenschaft ETH Zürich, übermittelt, mit der Forderung der Einwohnergemeinde Zermatt nach einem schnelleren und besseren Ausbau der Strasse.

Am 27. Januar 2016 wurde eine Petition mit 622 gültigen Unterschriften zur Einberufung einer a.o. Urversammlung eingereicht, wonach über fünf Punkte zur Erwirkung einer besseren Wintersicherheit abzustimmen war. Nach vorgängiger a.o. Urversammlung vom 8. März 2016 stimmten 793 stimmberechtigte Personen (62,7%) an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 JA zum Petitionstext, wie wir ihn mit Schreiben vom 4. Juli 2016 (C-25323) dem Staatsrat als Forderungskatalog übermittelt haben.

In der Folge fanden insbesondere mit Herrn Staatsrat Melly rege Schriftenwechsel statt, ebenso Gespräche und Besprechungen.

Im Kantonalen Mobilitätskonzept 2040 ist die Strasse bezüglich Dienst- und Leistungsniveau der Klasse C (u.a. Unterhalt und Winterdienst reduziert) zugewiesen, was hier zu starken, negativen Reaktionen geführt hat, obwohl für die *Sicherung gegen Naturgefahren Mattertal* CHF 70 Mio. vorgesehen sind.

Aktuelle Situation / Forderungen der IG Zufahrt Täsch – Zermatt

Die IG Zufahrt Täsch – Zermatt kündigt nach vorgängiger Korrespondenz mit dem Gemeinderat nun **neuerdings eine Petition** für eine a.o. Urversammlung bzw. Urnenabstimmung an.

Dem Vernehmen nach will die IG Zufahrt Täsch – Zermatt den Stimmberechtigten weis machen, es habe sich herausgestellt, dass die Politik nicht gewillt sei, für eine „Privatstrasse“ grössere Kredite zu sprechen, welche nur von den Zermattern benützt werden könne.

Mit der Urnenabstimmung soll der Gemeinderat verpflichtet werden, folgendes zuständigenorts zu verlangen, zu beantragen bzw. zu tun:

- eine Umstufung der Strasse Täsch – Zermatt in die Erschliessungsklasse B nach Mobilitätskonzept 2040;
- Aufhebung der funktionellen Verkehrsbeschränkung bzw. kontrollierte Öffnung mit Parkleit-System in Täsch;
- Verhinderung/Bekämpfung neuer Finanzierungsaufgaben bzw. einer neuen Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Wallis, MGB und allenfalls weiteren zum Nachteil von Zermatt bezüglich Strassenunterhalt und –ausbau mit juristischen Mitteln;
- Bau der Galerien (Wintersicherheit);
- öffentliches Parking im Spiss;
- gleichwertige Aufstellung von Bahn und Strasse.

Rechtliche Betrachtungsweise der Gemeindeverwaltung Zermatt

Einmal mehr, soll der Gemeinderat als Vollzugsorgan (GemG Art. 4 Abs. 1 lit. b / Art. 33) in Handlungen und Verpflichtungen gedrängt werden, die seine rechtliche Zuständigkeit und den Spielraum bei weitem übersteigen (GemG Art. 35). Zwar befindet sich die Strasse teilweise auf dem Gemeindegebiet von Zermatt, aber Zermatt ist weder Grundeigentümerin noch Werkeigentümerin und somit nicht entscheidautonom. Gleich verhält es sich mit den Grundstücken, welche für Parking etc. zur Verfügung stehen sollten. Ebenso wenig kann der Gemeinderat die funktionale Verkehrsbeschränkung auf der Strasse aufheben oder aushebeln.

Die Haltung des Kantons zur Strasse aber ist hinlänglich bekannt. Der Gemeinderat kann den Auftrag so nicht ausführen – er hat bisher alles in seinen Möglichkeiten liegende getan, um den Kanton zu Verbesserungen und zum Bau von Galerien (Schusslowena und Lüegelti) zu bewegen. Somit erachten wir den verlangten Abstimmungstext als in dieser Form unzulässig, weil darin Forderungen enthalten sind, die den Befugnis- (GemG Art. 6) und den Autonomiebereich (GemG Art. 2) der Gemeinde deutlich übersteigen.

Weder handelt es sich um einen Beschlussgegenstand kommunaler Selbstverwaltung (Peter Karlen, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Schulthess 2018, § 15), noch um eine Angelegenheit oder Aufgabe, die i.S. von Art. 69 KV die Gemeinde selbständig ordnen kann. Auch aus Art. 78 KV gehen keine entsprechenden Kompetenzen hervor.

Gem. Art. 8 GemG kann 1/5 der Stimmberechtigten die Einberufung einer a.o. Urversammlung und damit wohl auch einer Urnenabstimmung verlangen. Es dürfte der IG Zufahrt Täsch – Zermatt wohl wiederum gelingen, die nötigen Unterschriften abermals zu erlangen. Ein Initiativrecht i.S. von Art. 59 ff GemG kennt Zermatt nicht und somit auch nicht die Frage der Zulässigkeit i.S. von Art. 66 GemG.

Daraus ergeben sich für uns

Konkrete Fragen,

zu welchen wir gerne schlüssige und zweifelsfreie Antworten erhoffen:

1. Wäre die Petition – wenn sie so eingereicht wird – im Sinne von Art. 73 GemG zulässig?
2. Wenn sie zulässig ist, muss ihr Folge gegeben werden?
3. Muss eine a.o. Urversammlung bzw. Urnenabstimmung mit obigen Anträgen, Forderungen und Verpflichtungen durchgeführt werden?
4. Zu welchen Handlungen kann der Gemeinderat durch die Stimmberechtigten in dieser Sache verpflichtet bzw. gezwungen werden?
5. Kann uns der Staatsrat bzw. die DIKA mit Rat und Tat beistehen, um der eskalierenden Situation sowohl politisch wie auch juristisch korrekt Herr zu werden?

Für die Unterstützung danken wir dem Staatsrat im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Romy Biner-Hauser	Beat Grütter
Präsidentin	Leiter Verwaltung
EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT	